

Entscheidung Nr. 2367 (V) vom 18.9.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr.182 vom 28.9.1985

Antragsteller:

Kreisjugendamt Hannover
Hildesheimer Straße 20
3000 Hannover 1

Az.: 513-51 23 06/1

Verfahrensbeteiligte:

Wilhelm Heyne Verlag
Türkenstraße 5-7
8000 München 2

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Dr. Wolfdieter Kuner
Tengstraße 45
8000 München 40

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 09.08.1985 eingegangenen Antrag am 18.9.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

O.Reg. Rätin Elke Monssen-Engberding

Jugendwohlfahrt:

Lehrerin Magdalene Krumpholz

Literatur:

Schriftstellerin Thea Graumann

einstimmig beschlossen:

"Venus in der Brunst"
Taschenbuch Nr. 291 Reihe Exquisit Bücher
Wilhelm Heyne Verlag, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Das Taschenbuch "Venus in der Brunst - Die Abenteuer einer französischen Kokotte im 18. Jahrhundert" ist 1982 im Wilhelm Heyne Verlag, München, in der Reihe Exquisit Bücher erschienen. Es hat einen Umfang von ca. 200 Seiten und kostet 6,-- DM.

Der Antragsteller gibt den Inhalt des Taschenbuches wie folgt wieder und führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

1. Bei der vorliegenden Schrift handelt es sich um die "Memoiren" einer französischen Kokotte des 18. Jahrhunderts. Rosine - später nennt sie sich Baroneß von Bellefontaine - schildert darin äußerst freizügig ihre zahllosen "Liebesabenteuer".

Früh verweist, wächst sie in ärmlichen Verhältnissen bei ihrer Großmutter auf dem Lande auf. Ihr erster Liebhaber wird ein "Einheimischer", der zwar selbst "den Unterricht einer erfahrenen Dame notwendig gehabt" (S.14) hätte, aber sie ist nun einmal "wild darauf...(ihre Jungfernschaft)... zu verlieren" (ebd.). Obwohl sie seiner schnell überdrüssig wird, hat er doch in ihrem "Innern einen Vulkan zum Ausbrechen gebracht" (S.18):

"Mein Kopf, mein Herz und meine Fotze standen in Flammen. Ich wünschte sehnlichst, in der Stadt zu leben, wo ich mir ständig neue Freuden verschaffen konnte uns sie nicht immer dieselben blieben" (ebd).

Die Gelegenheit, der dörflichen Enge zu entfliehen, ergibt sich bald darauf, als ein Bekannter der Großmutter, ein reicher Händler aus L., sich bereit erklärt, sie bei sich aufzunehmen. In dessen Tochter, die "eine Taille (hatte), die gut zwanzig Fickern standgehalten hätte" (S. 19), findet die nunmehr 15jährige Rosine sogleich eine Freundin und Verbündete:

"Neben ihr, nur getrennt von einer einfachen Zwischenwand, trieben wir es zu viert" (S. 20) ... Glückliche Jugend! Als wir aufstanden, waren wir frisch wie Rosen am Morgen, .. und ... bereit, wieder von neuem zu ficken ..." (S. 21 f.).

Bald war sie "dem zu Willen, der es wollte" (S. 27), ganz gemäß ihrem Lebensmotto: "Wer Euch ficken will, muß Euch nicht bitten" (S. 34).

Mit 18 Jahren, die Großmutter ist auch inzwischen verstorben, ist sie ganz ihre "eigene Herrin", besitzt aber "leider kein Vermögen" (S. 29). Erfreut nimmt sie daher den "interessanten Vorschlag" eines älteren Offiziers (der allerdings "noch sehr gut in Form" (S. 31) ist) an, seine Mätresse zu werden. Sie lebt gerade zwei Tage in seinem Haus, da gewinnt bereits ihre "unbesiegbare Vergnügungssucht" (S. 31) wieder Oberhand - sie hält Ausschau nach zusätzlichen Liebhabern. An einem Morgen z. B. haben "drei Liebhaber auf mir gelegen. Was meinen Teil bei diesem Opfer anbelangt, so habe ich ... hundert Stöße bekommen ... " (S. 43).

Ihren eigentlichen "Herrn" bleibt solch Treiben natürlich auf die Dauer nicht verborgen - er "kündigt" ihr Damit nimmt nun ihr Leben als "reisende Lebedame" seinen Lauf. Gedrängt von der "köstliche(n) Philosophie ... , alle Ränge der Gesellschaft" (S. 23) zu "bewältigen", zählen bald zunehmend die männlichen Vertreter der höheren Stände zu ihren "Kunden": Diplomaten ("Ich sah, daß man in allen vier Himmelsrichtungen auf dieselbe Art fickt, weil ja eben die Natur immer dieselbe ist" (S. 143)), Finanziers, Adlige und vor allem kirchliche Würdenträger.

"Mein kleiner Pfaffe ... (konnte) ... tagsüber ... ruhig bei mir sein Geld abficken" (S. 103). Der Erzbischof "steckte mir seinen Schwanz zweimal hinein, was ganz ordentlich war ..." (S. 136) etc.

Einmal nimmt sie es sogar mit acht Männern auf einen Schlag auf, obwohl sie an jenem Tag bereits "genau vierzehnmal gefickt worden" (S. 161) war - alles nur eine Frage der Organisation: "Man fickte mich in alphabetischer Ordnung" (S. 160).

Ein holländischer Bürgermeister vermacht ihr schließlich einen Großteil seines Vermögens, so daß sie nicht länger darauf angewiesen ist, ihre "Gunst ... zu verkaufen", was sie als den "kostbarste(n) Nutzen der Freiheit" (S. 171) empfindet. Ihr großzügig geführter Pariser Salon wird schnell zu einem "Kampfplatz der Wollust" (S. 172). Doch dann, sie ist

inzwischen 31 Jahre alt, ringt sich ihre "ständig heiße Fotze ... plötzlich zu einer Veränderung" (S. 183) durch. Rosine entsagt allem gesellschaftlichen Glanz und verbringt den Rest ihres Lebens "zärtlich in den Armen von drei Mönchen, die mich fickten wie eine Königin. Ich lebte in meiner Wohnung wie eine berühmte Heilige und hatte die Ehre, die Gönnerin einer Pfarrkirche zu sein. Meine drei Ficker genügten mir. Ich saugte den ganzen Saft ihrer heiligen Eier ein ..." (S. 192).

2. Die vorliegende Schrift ist als jugendgefährdend im Sinne des GjS zu bewerten. Sie schildert in derb-zotigem Vokabular permanent Sexualhandlungen, die sehr vordergründig darauf abzielen, den Leser sexuell zu stimulieren. Dies ist sogar erklärtes Ziel der Verfasserin (vgl. "Vorrede", S. 9:

"Wenn der Leser, Mann oder Frau, nur ein einziges Mal bei der Lektüre meiner Memoiren geil wird, dann bin ich für meine Mühen entschädigt".

Die sogenannte Rahmenhandlung leitet letztlich nur von einem Geschlechtsakt zum nächsten über, wobei eine äußerst detaillierte, pornographische Züge tragende Beschreibung aller nur erdenklichen Sexualpraktiken bzw. -techniken vorliegt (vgl. S. 25 f, 35 f, 41 f, 47, 64 ff, 90 f, 100 ff, 104, 106 ff, 113, 117 ff, 127 - 130, 150, 154, 163, 170, 174 f, 189 f). Von daher ist dieses "galante Werk der Weltliteratur" (Vgl. Umschlagtext) nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl eines jugendlichen Rezipienten zu verletzen. Davor bewahr auch nicht der Umstand, daß es sich hier um ein vermeintliches "Werk" aus dem 18. Jh. handelt, also quasi um ein zeitgeschichtliches Dokument; denn dem Leser wird zwar angesichts der zahlreichen Szenen sexuellen Inhalts so etwas wie die "Verderbtheit der damaligen Gesellschaft" (vgl. Vorwort des Herausgebers, S. 7) vor Augen geführt, sonstige historische Bezüge fehlen jedoch im Grunde völlig. Deshalb erscheint der Eindruck einer bloß selbstzweckhaften Darstellung des Sexuellen als begründet.

3. Aus den angeführten Gründen wird hiermit die Indizierung der vorliegenden Schrift beantragt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS im vereinfachten Verfahren entschieden werden soll.

Sie beantragt Ablehnung des Indizierungsantrages, das das Taschenbuch bereits 1982 erschienen sei, restlos ausverkauft und aus dem Programm gestrichen sei. Eine Neuauflage sei nicht geplant.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Gründe

Das Taschenbuch "Venus in der Brunst" war gemäß § 15a GjS zu indizieren. Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Taschenbuch ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Kinder und Jugendliche angesichts des niedrigen Kaufpreises das Taschenbuch erwerben können, nicht angenommen werden.

Auch wenn das Taschenbuch bereits ausverkauft ist, kann durch eine Indizierung das geschenk- oder leihweise Überlassen an Kinder und Jugendliche verhindert werden. Auch ist eine Neuauflage durch einen anderen Verlag schneller zu indizieren.

Der Inhalt des Taschenbuches ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der in ununterbrochener Folge stattfindenden sexuellen Handlungen sowie der spekulativen Mischung aus sexuellen und gewaltsamen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Leser zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.5.79 - 10 K 1990/78).

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn in dem Medium das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. OVG Münster, Beschluß vom 22.5.82 - 17 B 375/82 m.w.N. in BPS-Report Nr. 3/82 S.20 ff).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen jederzeit als austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (vgl. OVG Münster, Urteil vom 20.11.80 - 17 A 1999/79 in Sonderdruck "Das Deutsche Bundesrecht - Erläuterungen zum GjS", herausgegeben von Rudolf Stufen, Nonos-Verlag Baden-Baden S.18).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der verfahrensgegenständliche Roman antragsgemäß zu indizieren.

Wie der Antragsteller bereits zutreffend ausführt, erschöpft sich die Handlung des Romans ausschließlich in der Beschreibung diverser Sexualpraktiken. Hauptfigur des Romans ist die Prostituierte Rosine, die bereits in ihrer frühesten Jugend danach strebt, möglichst schnell entjungfert zu werden. Sodann hat Rosine Geschlechtsverkehr mit diversen Liebhabern, gelegentlich auch mit Freundinnen, wobei es in dem Roman hauptsächlich darum geht, diverse sexuelle Praktiken wie Geschlechtsverkehr mit zwei und auch mehreren Personen, lesbische und homosexuelle Handlungen, Cunnilingus, Fellatio, Analverkehr usw. ausführlich zu schildern.

In allen diesen Passagen, die der Antragsteller bereits zutreffend zitiert hat, erscheinen die Körper der männlichen und weiblichen Akteure wie eine austauschbare Ware. Die handelnden Personen treffen zufällig aufeinander und reduzieren ihre zwischenmenschliche Kommunikation auf baldmöglichen Sexualverkehr.

Sexuelle Befriedigung wird dabei nicht als Ausfluß gereifter menschlicher Zuneigung, sondern als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen (vgl. auch VG Köln, Beschluß vom 30.5.84 - 10 L 387/84).

Der Roman war aber insbesondere zu indizieren, weil er in einigen Passagen eine spekulative Mischung aus sexuellen und gewalttätigen Handlungen enthält.

Wenn es um die Beurteilung der komplexen Wirkungen emotionalrelevanter Situationen wie der Darstellung von offener oder verdeckter Gewalt in Medien geht, gilt es, folgende Momente zu berücksichtigen:

Aggression und Sexualität sind real eng miteinander verschränkt und können sich gegenseitig vertreten (Tobias Brocher in "Punk-Korrespondenz" 7 v. 17.2.1972, S. 1 f.). Infolge der engen Verschränkung zwischen dem sexuellen und aggressiven Formenkreis können beide durch sexuelle Erregung aktiviert werden und werden im sadistischen Sexualverhalten zu einer Zerrform des Zusammenspiels von Aggression und Sexualität integriert. Die sexuelle Befriedigung liegt dabei für den Sadisten in der sinnlichen Wahrnehmung seiner vom Opfer schmerzhaft und erniedrigend zugleich erlebten Aggression (Lutz Keupp "Aggressivität und Sexualität", München 1971, S. 190).

Auch im Quälen und Töten eines Mitmenschen vollzieht sich weitgehend triebhaftes Geschehen. Der für den Außenstehenden scheinbar mit dem Quälen und Töten verbundene Zweck, Anlaß, Motivation treten bei vielen Tötungsdelikten oft weit zurück hinter den wohl häufig erregend und lustvoll erlebten Vollzug des Quälens und Tötens. Zu allen Zeiten haben die Menschen den Mord angstvoll, aufregend und lustvoll zugleich erlebt. Viele öffentliche Hinrichtungen früherer Zeiten sind oft zu Volksfesten, zu "Volksfesten, zu "Volksfesthinrichtungen", wie sie der Historiker Mommsen einmal nannte, zu orgiastisch erlebten Ereignissen ausgeartet. Auch heute noch zeigt die öffentliche Meinung jene ambivalente Haltung gegenüber dem Mord und besonders gegenüber Sexualmorden: jene Mischung aus offen ausgedrücktem Abscheu und dem nicht eingestandenen Erleben des sensationell und sexuell Erregenden (Lutz Keupp: "Aggressivität und Sexualität" München 1971, S. 153) unabhängig davon, ob es sich über "live" durch Fernsehen vermittelte Teilnahme am Geschehen oder über Filme und andere Medien nachträglich vermittelte Teilnahme am Geschehen handelt.

Auf diese Verschränkung sexueller und aggressiver Ambivalenzen beim Leser spekuliert das Taschenbuch bewußt und gezielt. Die Tendenz wird insbesondere deutlich in der Passage auf den Seiten 65-68. Gerade hier wird dem Leser suggeriert, die Verbindung von Sex und Gewalt sei geeignet, die sexuelle Erregung zu steigern. So heißt es beispielsweise auf Seite 68: "Ich schrie, ich jammerte, ich beschwor ihn, aber alles vergeblich, ja dieser Verbrecher hatte sogar seine Freude an meinen Klagen. Bei jedem Schlag stieg seine Leidenschaft um ein Grad. Da wollte ich ihm dieses unheilvolle Rutenbündel entreißen. Als er merkte, daß ich entschlossen bin, mich auf ihn zu stürzen, hielt er mir die Ruten vors Gesicht. Aus Furcht, daß er mich entstellt, wandte ich ihm den Rücken zu, den er ganz blutig schlug ..."

Das Taschenbuch fällt auch nicht unter den Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 Satz 2 GJS).

Der Kunstvorbehalt dieser Norm schreibt vor, daß eine Schrift dann nicht in die Liste aufzunehmen ist, "wenn sie der Kunst dient". Zur Prüfung dieser Bestimmung bedarf es nicht der Feststellung, ob es sich bei dem Taschenbuch um ein Kunstwerk handelt oder nicht (vgl. zu dieser Unterscheidung Württemberg "Satire und Karikatur in der Rechtsprechung", NJW 1983 S.1144ff mw.N.). Auch wenn dem Taschenbuch der Charakter eines Kunstwerkes zuzubilligen ist, ist hieraus nicht abzuleiten, daß damit eine Indizierung ausgeschlossen ist. Der Grundsatz "Kunstschutz geht vor Jugendschutz" gilt seit der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahre 1971 nicht mehr uneingeschränkt. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG Urteil vom 16.12.71 - IC 31.68) hat dazu ausgeführt:

"Aus dem Wort 'dient' in § 1 Abs. 2 Nr. 2 GJS ergibt sich, daß nicht jedes Ergebnis künstlerischen Bemühens dem Jugendschutz schlechthin vorgeht, sondern nur ein solches, das ein bestimmtes Maß an künstlerischem Niveau besitzt. Dies beurteilt sich nicht allein nach ästhetischen Kriterien, sondern auch nach dem Gewicht, das das Kunstwerk für die pluralistische Gesellschaft nach deren Vorstellungen über die Funktion der Kunst hat. Kunstwerke, die dem nicht genügen, können gegenüber den Erfordernissen des Jugendschutzes keinen Vorrang beanspruchen".

Hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Taschenbuches gebührt dem Jugendschutz der Vorrang, da das Taschenbuch aus einer Aneinanderreihung sexueller Handlungen besteht, ohne daß persönliche Bindungen und Beziehungen stattfinden. Der Roman beschreibt die diversen Sexualpraktiken in sprachlich äußerst vulgärer Form. Ausdrücke wie "Fotze", "ficken", "Arsch", "Schwanz" bestimmen den Stil des Taschenbuches.

Soweit es sich laut den Angaben auf der Rückseite des Taschenbuches um ein Werk von sittengeschichtlichem Wert handeln soll, mag dies zwar zutreffen, dennoch kommt dem Roman aufgrund der damit für den jugendlichen Rezipienten verbundenen Irritationen nicht ein solches Gewicht im Meinungsspektrum unserer pluralistischen Gesellschaft zu, um die von dem Buch ausgehende Wirkung als weniger bedeutsam erscheinen zu lassen (vgl. zum Kunstvorbehalt: VG Köln, Urteil vom 18.10.83 - 10 K 276/83).

Darüberhinaus erscheint der sittengeschichtliche Wert des Werkes zumindest fraglich. Die Erlebnisse der Rosine geben allenfalls insofern historische Erlebnisse wieder, als Rosine Geschlechtsverkehr mit Baronen, Herzögen und Abbés ausübt und dafür in Louis entlohnt wird. Ansonsten könnte dieser Roman, da er ausschließlich aus der Demonstration diverser Sexualpraktiken besteht, in jeder beliebigen Zeit spielen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).